



GenerationPlanners™

Privilegierung von Betriebsvermögen – Fallstricke und Lösungsmöglichkeiten

Vortrag 21.04.2010

Dipl. Kaufmann Werner Biedermann

85354 Freising, Obere Hauptstr. 20

Tel.: 08161/989 260 Fax: 08161/989 26-19

E-Mail: info@wb-nachfolge.de



	Regelverschonung (Verschonungsabschlag 85% zzgl. gleitende Freigrenze)		Optionsverschonung (Verschonungsabschlag 100%)	
	2009	2010	2009	2010
Lohnsummenfrist (§ 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG)	7 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	7 Jahre
Mindestlohn- summe (§ 13a Abs. 1 Satz 2 ErbStG)	650% (ca. 93%)	400% (80%)	1000% (100%)	700% (100%)
Ausnahme Kleinbetriebe	≤ 10 Beschäftigte	≤ 20 Beschäftigte	≤ 10 Beschäftigte	≤ 20 Beschäftigte
Behaltefrist	7 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	7 Jahre



Privilegiertes Betriebsvermögen

- ◆ Eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG bzw. eine GmbH ist aus ertragsteuerlicher Sicht Betriebsvermögen
- ◆ Aus erbschaftsteuerlicher Sicht handelt es sich um privilegiertes Betriebsvermögen, wenn
 - ertragsteuerliches Betriebsvermögen vorliegt
 - die Verwaltungsvermögensquote 50% (10%) nicht übersteigt
 - das Unternehmen im EU-/EWR-Raum liegt
- ◆ Liegt privilegiertes Vermögen vor, kommt entweder die Regelverschonung oder auf Antrag die Optionsverschonung zur Anwendung
- ◆ Werden mehrere wirtschaftliche Einheiten gleichzeitig übertragen oder vererbt, kann der Antrag auf Optionsverschonung nur einheitlich ausgeübt werden



Privilegiertes Betriebsvermögen - Bewertung

- ◆ Bemessungsgrundlage für die Bewertung ist der erbschaftsteuerrelevante Unternehmenswert
- ◆ Vorrangig bestimmt sich der Unternehmenswert aus der Ableitung aus Verkäufen, die weniger als 1 Jahr zurückliegen
- ◆ Nachrangig kommt entweder das vereinfachte Ertragswertverfahren oder ein Gutachten nach IDW-Standard in Frage
- ◆ Mindestwert beim nachrangigen Verfahren ist der gemeine Wert der Einzelwirtschaftsgüter (Substanzwert)
- ◆ Sonderbetriebsvermögen bei PersG wird ausschließlich nach dem Substanzwertverfahren bewertet
- ◆ Negatives Sonderbetriebsvermögen ist möglich



Verwaltungsvermögen

- ◆ An Dritte zur Nutzung überlassene Grundstücke
 - Ausnahme: Betriebsaufspaltung
- ◆ Anteile an KapG mit einer Beteiligungsquote $\leq 25\%$
 - Ausnahme: Stimmrechts- und Vinkulierungsverpflichtung
- ◆ Beteiligungen an PersG oder KapG, deren Verwaltungsvermögen mehr als 50% beträgt
- ◆ Wertpapiere und vergleichbare Forderungen
- ◆ Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, Münzsammlungen, Edelmetalle und Edelsteine
 - ◆ Ausnahme: gewerbsmäßiger Handel oder Produktion



Verschonungssystem - Verschonungsabschlag

- ◆ **Alles oder Nichts-Prinzip:**
 - **Regelverschonung:** Ist der Anteil des Verwaltungsvermögens max. 50% , dann sind 15 % des Betriebsvermögens steuerpflichtig
 - **Optionsverschonung:** Ist der Anteil des Verwaltungsvermögens max. 10%, dann sind 0 % des Betriebsvermögens steuerpflichtig
 - Wird die Quote überschritten, ist das Betriebsvermögen zu 100% steuerpflichtig

- ◆ **Stichtagsprinzip**

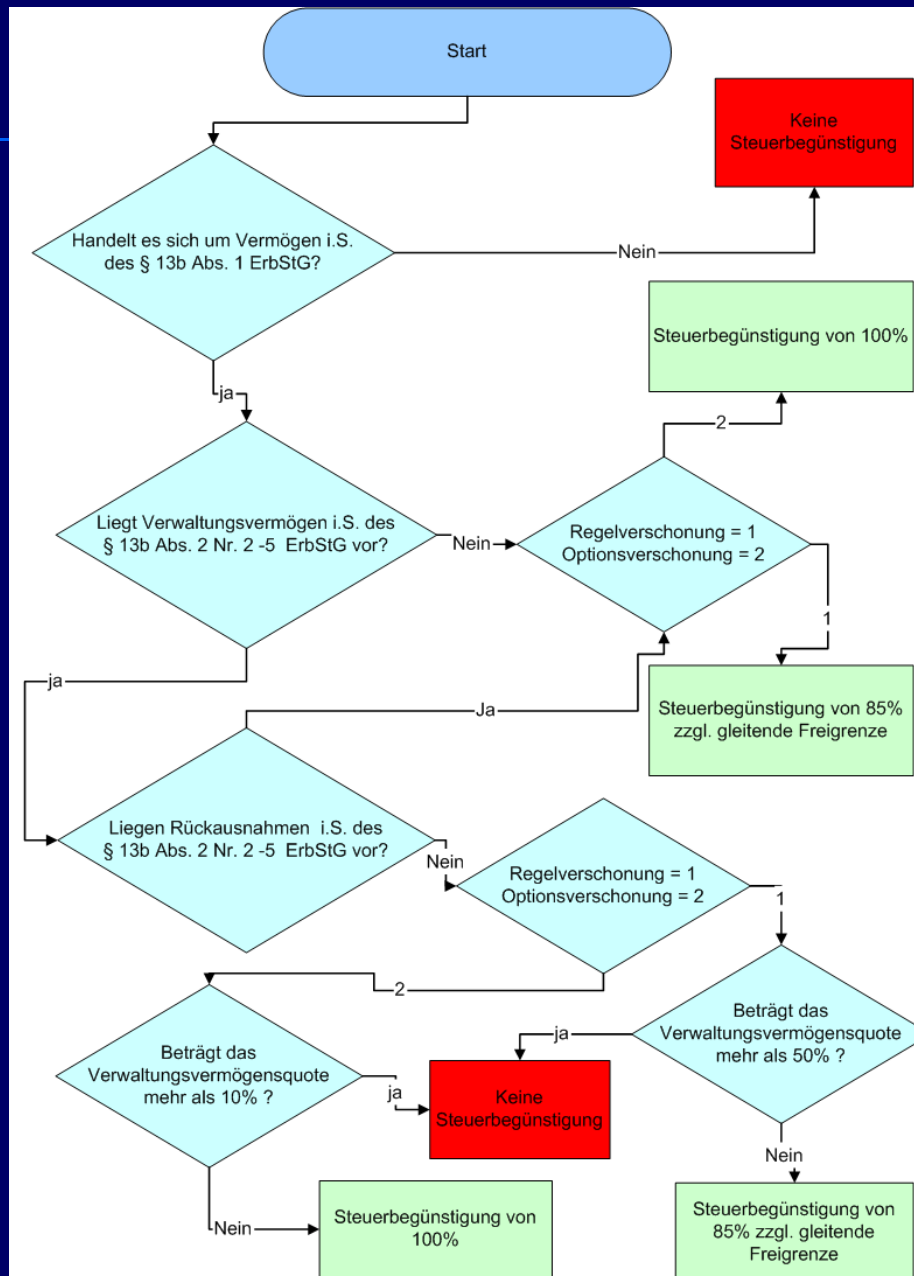


Verwaltungsvermögen - Besonderheiten

- ◆ Die Verwaltungsvermögensquote bestimmt sich aus dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter zum gemeinen Wert des Betriebs
- ◆ Wird der Verwaltungsvermögenstest bestanden, ist junges Verwaltungsvermögen wie Privatvermögen zu behandeln
- ◆ Junges Verwaltungsvermögen in Tochtergesellschaften spielt in der Muttergesellschaft keine Rolle
- ◆ Es gilt die gesellschaftsbezogene Betrachtungsweise
- ◆ Bei der Optionsverschonung muss die Verwaltungsvermögensquote (10%) lediglich bei der zu übertragenden Gesellschaft eingehalten werden



Prüfschema





Problemstellung

- $\text{Verwaltungsvermögen} > 50\%$
- $\text{Verwaltungsvermögen} < 50\%$

Lösung

- Umwandlung von Verwaltungsvermögen in begünstigtes Vermögen
- Einbringung von betrieblichem Vermögen in operatives Unternehmen
- Optimale Beteiligungsstruktur
- Einbringung von Verwaltungsvermögen in operatives Unternehmen
beachte: 2-jährige Vorverhaftung



Problemstellung

- Umgehung Poolvereinbarung
- Zu hoher Unternehmenswert nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren

Lösung

- Steuerneutrale Einbringung der KapG in eine GmbH & Co. KG (Holding)
Beachte: Holding verfügt über Stimmrechtsmehrheit von mehr als 25%
- Gutachten nach IDW-Standard
- Verschiebung von ertragsreichem Gesamthandsvermögen in das Sonderbetriebsvermögen (nur möglich bei PersG)



Risiken + Chancen

Risiken

- ◆ zugeführtes Verwaltungsvermögen erhöht die Verwaltungsvermögensquote
- ◆ zugeführtes oder umgewandeltes Verwaltungsvermögen unterliegt einem 2-jährigen Vorverhaftungszeitraum
- ◆ negatives Sonderbetriebsvermögen erhöht die VV-Quote
- ◆ Eine Reduktion des Unternehmenswertes führt tendenziell zu einer Erhöhung der VV-Quote

Chancen

- ◆ zugeführtes betriebliches Vermögen vermindert die Verwaltungsvermögensquote
- ◆ zugeführtes betriebliches Vermögen ist sofort erbschaftsteuerlich wirksam
- ◆ Durch Verlagerung von Vermögen in Tochtergesellschaften wird die VV-Quote u.U. gesenkt
- ◆ Eine Erhöhung des Unternehmenswertes führt tendenziell zu einer Senkung der VV-Quote



Fall 1: Zugeführtes Kapital = Verwaltungsvermögen

$$\frac{\text{bisheriges Verwaltungsvermögen} + \text{zugeführtes Kapital}}{\text{Unternehmenswert ohne Zuführung} + \text{zugeführtes Kapital}} = \text{Prozentsatz VV}$$

Fall 2: Zugeführtes Kapital ≠ Verwaltungsvermögen

$$\frac{\text{bisheriges Verwaltungsvermögen}}{\text{Unternehmenswert ohne Zuführung} + \text{zugeführtes Kapital}} = \text{Prozentsatz VV}$$

VV = Verwaltungsvermögen



Beispiel:

bisheriger Unternehmenswert	TD€ 5.000
bisheriges Verwaltungsvermögen	TD€ 2.600
Zuführung von Barmitteln	TD€ 500
Übertragung an	Kind
Optionsmodell	Regelverschöpfung



Lösung:

<u>vor</u> Zuführung	<u>nach</u> Zuführung
VV-Quote vor Zuführung = $2.600 / 5.000 = 52\%$	VV-Quote nach Zuführung = $2.600 / (5.000 + 500) = 47,27\%$
ErbSt: € 969.000 gestundete ErbSt: € 0	ErbSt: sofort fällig: € 63.750 gestundete ErbSt: € 905.250 Abschmelzungsdauer: 5 Jahre



Beispiel:

bisheriger Unternehmenswert	TD€ 5.000
bisheriges Verwaltungsvermögen	TD€ 1.000
Zuführung von Wertpapieren	TD€ 2.500
Übertragung an	Kind
Optionsmodell	Regelverschöpfung



Lösung:

Erbfall/Schenkung innerhalb von 2 Jahren nach Zuführung	Erbfall/Schenkung außerhalb von 2 Jahren nach Zuführung
VV-Quote nach Zuführung = $(1.000 + 2.500) / (5.000 + 2.500) = 46,67\%$ Junges Verwaltungsvermögen: 2.500	VV-Quote nach Zuführung = $(1.000 + 2.500) / (5.000 + 2.500) = 46,67\%$ Junges Verwaltungsvermögen: 0
ErbSt sofort fällig: € 541.500 gestundete ErbSt: € 1.091.500	ErbSt sofort fällig: € 137.750 gestundete ErbSt: € 1.495.250



Beispiel:

Rechtsform	PersG
Unternehmenswert	TD€ 1.000
Betriebliches Gesamthandsvermögen	TD€ 600
Verwaltungsvermögen	TD€ 400
Sonderbetriebsvermögen	TD€ -150
Übertragung an	Kind
Optionsmodell	Regelverschonung



Lösung:

		A	B
Gemeiner Wert	1.000.000	500.000	500.000
Zurechnung Kapitalkonten	- 1.000.000		
Unterschiedsbetrag	0		
Verteilung 50:50		0	0
Zwischensumme		500.000	500.000
Sonderbetriebsvermögen		- 150.000	0
Anteil Betriebsvermögen		350.000	500.000
Anteiliges VerwVerm.		200.000	200.000
VV-Quote		57,14	40%

Hinweis:

Durch Zuführung von Barmitteln i.H.v. 150.000 in das SBV von A kann die VV-Quote gesenkt werden



Beispiel:

Rechtform	GmbH & Co. KG
Gesellschafter	M zu 100%
Unternehmenswert	TDE€ 5.100
davon bebautes Betriebsgrundstück	TDE€ 2.000
VerwV (GmbH-Anteil 25%)	TDE€ 2.700
Optionsmodell	Regelverschöpfung



Lösung ohne Optimierung:

		M
Gemeiner Wert	5.100.000	
Zurechnung Kapitalkonto	- 680.000	680.000
Unterschiedsbetrag	4.420.000	
Verteilung 100%		4.420.000
Zwischensumme		5.100.000
Sonderbetriebsvermögen		0
Anteil Betriebsvermögen		5.100.000
Anteiliges VerwVerm.		2.700.000
VV-Quote		52,94%



Optimierung mit Sonderbetriebsvermögen

- ◆ Das bebaute Grundstück befindet sich im Sonderbetriebsvermögen von M
- ◆ Der Unternehmenswert des Gesamthandsvermögen reduziert sich auf TDE€ 4.300
 - Grund: Mietzahlungen der Gesamthand an das Sonderbetriebsvermögen
 - Das Kapitalkonto reduziert sich entsprechend
 - Das Sonderbetriebsvermögen wird mit dem Substanzwert hinzugerechnet
- ◆ Der Anteil von M (100%) zzgl. des Sonderbetriebsvermögens wird an T1 bzw. T2 je hälftig übertragen



Lösung mit Optimierung:

		M
Gemeiner Wert	4.300.000	
Zurechnung Kapitalkonto	- 80.000	80.000
Unterschiedsbetrag	4.220.000	
Verteilung 100%		4.220.000
Zwischensumme		4.300.000
Sonderbetriebsvermögen		2.000.000
Anteil Betriebsvermögen		6.300.000
Anteiliges VerwVerm.		2.700.000
VV-Quote		42,86%



Lösung:

Erbfall/Schenkung <u>ohne</u> Sonderbetriebsvermögen	Erbfall/Schenkung <u>mit</u> Sonderbetriebsvermögen
VV-Quote vor Zuführung = $2.700 / 5.100 = 52,94\%$	VV-Quote nach Zuführung = $2.700 / 6.300 = 42,86\%$
ErbSt je Kind: € 408.500 gestundete ErbSt: € 0	ErbSt je Kind sofort fällig: € 5.075 gestundete ErbSt: € 517.425



Beispiel:

Rechtsform	GmbH & Co. KG
Unternehmenswert	TD€ 10.000
Betriebliches Vermögen	TD€ 2.700
Verwaltungsvermögen	TD€ 7.300
davon junges Verwaltungsvermögen	TD€ 2.000
Übertragung an	Kind
Optionsmodell	Regelverschöpfung



Vor Umstrukturierung

GmbH & Co. KG

Unternehmenswert	TD€ 10.000
betriebliches Vermögen	TD€ 2.700
Verwaltungsvermögen	TD€ 7.300
davon junges Verwaltungsvermögen	TD€ 2.000



Lösung:

- Steuerneutrale Auslagerung von Vermögen in GmbH
 - Verwaltungsvermögen TD€ 2.500
 - davon junges Verwaltungsvermögen TD€ 2.000
 - betriebliches Vermögen TD€ 2.600
 - VV-Quote 49,02%

- Restvermögen verbleibt in GmbH Co. KG
 - Verwaltungsvermögen TD€ 4.800
 - betriebliches Vermögen TD€ 100

- Vermögen nach Umstrukturierung (GmbH & Co. KG)
 - Betriebliches Vermögen TD€ 5.200
 - ➔ davon GmbH TD€ 5.100
 - ➔ davon Restvermögen TD€ 100
 - Verwaltungsvermögen TD€ 4.800
 - VV-Quote 48%



Nach Umstrukturierung

GmbH & Co. KG

Unternehmenswert	TD€ 10.000
betriebliches Vermögen	TD€ 5.200
Verwaltungsvermögen	TD€ 4.800

100%

GmbH

Unternehmenswert	TD€ 5.100
betriebliches Vermögen	TD€ 2.600
Verwaltungsvermögen	TD€ 2.500
davon junges Verwaltungsvermögen	TD€ 2.000



Lösung:

Erbfall/Schenkung <u>vor</u> Umstrukturierung		Erbfall/Schenkung <u>nach</u> Umstrukturierung	
VV-Quote vor Zuführung = $7.300 / 10.000 = 73\%$		VV-Quote nach Zuführung = $4.800 / 10.000 = 48\%$	
ErbSt:	€ 2.208.000	ErbSt: sofort fällig:	€ 209.000
gestundete ErbSt:	€ 0	gestundete ErbSt:	€ 1.999.000

Fazit:

- Durch die Umstrukturierung können insgesamt 73%
Verwaltungsvermögen privilegiert übergeben werden
- Junges Verwaltungsvermögen in der GmbH innerhalb der 2-
Jahresfrist ist nicht schädlich



Beispiel:

- Einzelunternehmen E
Unternehmenswert TD€ 100.000
Verwaltungsvermögensquote 10%

- Anteil an PersG P
anteiliger Unternehmenswert TD€ 20.000
Verwaltungsvermögensquote 9%

- 30% Anteil an X-GmbH X
anteiliger Unternehmenswert TD€ 1.000
Verwaltungsvermögensquote 37%

- 50% Anteil an Y-GmbH Y
anteiliger Unternehmenswert TD€ 2.000
Verwaltungsvermögensquote 45%



Beispiel:

- alle 4 wirtschaftlichen Einheiten werden an die Tochter T vererbt
- Es wird von T ein einheitlicher Antrag auf Optionsverschonung nach § 13a Abs. 8 ErbStG gestellt

- ◆ Abwandlung
- Bei der Betriebsprüfung stellt sich heraus, dass die Verwaltungsvermögensquote bei E zutreffend 12% beträgt



Lösung Ausgangssituation:

Einheit	Auswirkungen
E TD€ 100.000	Verschonungsabschlag TD€ 100.000
P TD€ 20.000	Verschonungsabschlag TD€ 20.000
X TD€ 1.000	Verschonungsabschlag TD€ 0
Y TD€ 2.000	Verschonungsabschlag TD€ 0
	ErbSt: sofort fällig: € 474.000 gestundete ErbSt: € 36.286.000 Abschmelzungsdauer für P und E: 7 Jahre



Lösung Abwandlung:

Einheit	Auswirkungen
E TD€ 100.000	Verschonungsabschlag TD€ 0
P TD€ 20.000	Verschonungsabschlag TD€ 20.000
X TD€ 1.000	Verschonungsabschlag TD€ 0
Y TD€ 2.000	Verschonungsabschlag TD€ 0
	ErbSt: sofort fällig: € 30.780.000 gestundete ErbSt: € 6.000.000 Abschmelzungsdauer für P: 7 Jahre



Lösung Optimierung:

- Das Einzelunternehmen wird in eine GmbH & Co. KG umgewandelt (Holding)
- die PersG sowie die GmbHs werden zu Tochtergesellschaften
- Es werden lediglich Anteile an der Holding auf die Tochter übertragen
- In den Tochtergesellschaften ist lediglich eine VV-Quote von 50% erforderlich
- Wird für die Holding die Optionsverschöpfung gewählt und wird aufgrund der Betriebsprüfung die VV-Quote (10%) überschritten, wird ersatzweise die Regelverschöpfung angewendet



Lösung Optimierung bei Regelverschonung:

Einheit	Auswirkungen
Holding TD€ 123.000	Verschonungsabschlag TD€ 104.550
	ErbSt: sofort fällig: € 4.873.500
	gestundete ErbSt: € 31.906.500
	Abschmelzungsdauer : 5 Jahre



Fazit

Statt

Erbschaftsteuern

die

Erbschaft

steuern